

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	09.09.2019

9. Änderung des Gesamtverkehrskonzepts der Stadt Köln hier: mündliche Anfrage des Bezirksvertreters Klemm in der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 05.11.2018, TOP 10.2

Text der Anfrage:

„Bezirksvertreter Klemm (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) fragt nach, ob mit einer Hauptstraßen-
ausweisung eine überbezirkliche Zuständigkeit verbunden oder weiter die Bezirksvertretung zustän-
dig sei. Zudem fragt er nach, ob durch die Hauptstraßenausweisung diese Straße in das Vorbehalts-
netz eingehe.“

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1:

In die Zuständigkeit des Verkehrsausschusses fallen alle verkehrlichen Belange von klassifizierten
Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und von im Gesamtverkehrskonzept als örtliche oder
überörtliche Hauptverkehrszüge oder örtliche Haupt- und Umgehungsstraße kategorisierten Straßen.

Zu Frage 2:

Der Rat der Stadt Köln hat Anfang der 1990'er Jahre die flächendeckende Einführung von Tempo-30-
Zonen beschlossen. Um den in der Straßenverkehrsordnung definierten Anforderungen an Tempo-
30-Zonen Genüge zu tun, wurde das Konzept über "Tempo-30-Zonen in allen geschlossenen Wohn-
gebieten Kölns und das Netz der Vorfahrtsstraßen (Vorbehaltsnetz)" erstellt. Dieses Vorbehaltsnetz
umfasst Straßen, die aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung (z. B. Verkehrsfunktion für den überört-
lichen und innerstädtischen Verkehr, Gestaltungscharakter, Ausbaustandard und verkehrliche Aus-
stattung) nicht in die Tempo-30-Zonen einbezogen werden können. In den Straßen des Vorbehalts-
netzes wird eine Regelfahrgeschwindigkeit von 50 Km/h zugelassen bzw. mittels Einzelbeschilder-
ung abschnittsweise auf 30 Km/h beschränkt. Dieses vom zuständigen Fachausschuss des Rates
beschlossene Konzept bildet die planerische Grundlage für alle Tempo-30-Zonen in Köln.

Die im Kölner Gesamtverkehrskonzept als örtliche Hauptverkehrsstraßen definierten Strecken sind im
Hinblick auf die Einrichtung von Tempo-30-Zonen wie Straßen des Vorbehaltsnetzes zu behandeln,
auch wenn sie zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Tempo-30-Zonen-Konzepts noch nicht Teil
des Vorbehaltsnetzes waren.